**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 47 (1974)

**Heft:** 12

**Titelseiten** 

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# DER FOURIER



Gersau, Dezember 1974 Erscheint monatlich 47. Jahrgang Nr. 12

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Nutzauflage 9856 (WEMF 14. 11. 73)

#### VON MONAT ZU MONAT

# Beweissicherung und Voruntersuchung bei militärischen Straftatbeständen

Es ist eine alte Erfahrungstatsache, die in der zivilen wie auch der militärischen Strafpraxis gilt, dass für die einwandfreie Abklärung eines Straftatbestandes die ersten Stunden nach der Tat entscheidend sein können. Es ist notwendig, dass möglichst rasch und eindeutig der Sachverhalt festgelegt und die Beweise gesichert werden; nötigenfalls ist die Flucht der (oder des) Täters bzw. des Verdächtigen zu verhindern. Sowohl das bürgerliche als auch das militärische Strafverfahrensrecht enthalten deshalb Vorschriften, welche ein rasches Einsetzen der Beweissicherung und der Tatbestandsuntersuchung und -feststellung ermöglichen sollen.

Im bürgerlichen Bereich ist diese Aufgabe vorab der Polizei überbunden. Da diese in der Armee vielfach fehlt — soweit nicht Heerespolizei zur Verfügung steht — obliegt bei Tatbeständen, zu deren Verfolgung und Beurteilung die Militärgerichte zuständig sind (also nicht bei blossen Disziplinarfehlern) die Beweissicherung und Tatbestandsermittlung dem zuständigen militärischen Vorgesetzten. Dieser verfügt hiefür über die Befugnisse des Untersuchungsrichters. Wo er es für nötig hält, kann er mit dieser Aufgabe Dritte beauftragen, welche die Untersuchung in seinem Namen führen.

Ergibt die von der Truppe durchgeführte Tatbestandsaufnahme, dass kein Verschulden vorliegt, oder dass es sich um einen leichten Fall handelt, hat der Truppenkommandant die Angelegenheit selbst zu erledigen.

Artikel 108 Abs. 1 und 2 der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) umschreiben die bestehende Regelung wie folgt:

«Ist eine der Militärgerichtsbarkeit unterliegende Handlung begangen worden, so hat der Vorgesetzte, welcher an dem Tatorte den Befehl führt, entweder selbst oder durch einen von ihm zu berufenden Offizier die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Flucht des Schuldverdächtigen zu verhindern, die Spuren der Tat festzustellen und den Beweis zu sichern. Zu diesem Zwecke stehen ihm die Befugnisse des Untersuchungsrichters zu.

Gleichzeitig ist derjenigen Stelle, welche die Voruntersuchung zu verfügen hat, Bericht zu erstatten.»

# 1. Die Beweisaufnahme

In der Praxis ist es sehr häufig so, dass der militärische Kommandant von Anfang die Abklärung des Sachverhalts dem militärischen Untersuchungsrichter überträgt. In diesem Fall führt der Untersuchungsrichter an seiner Stelle die Untersuchung, was eine fachlich einwandfreie und unabhängige Abklärung des Tatbestandes gewährleistet.

Der militärische Kommandant kann aber auch die anfänglich mit seinen eigenen Mitteln geführte Beweisaufnahme später vom militärischen Untersuchungsrichter *ergänzen* lassen. (MStGO Art. 108